

RS OGH 1952/9/18 3Ob579/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1952

Norm

GenG §17

GenG §25

ZPO §116 II

Rechtssatz

§ 25 des Gesetzes über die Erwerbsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften darf nicht ausdehnend dahin ausgelegt werden, daß der Aufsichtsrat auch berechtigt sei, die Genossenschaft in einem Prozeß zu vertreten, den ein Vorstandsmitglied gegen die Genossenschaft angestrengt hat. Wenn von den beiden kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern der eine als Kläger gegen die Genossenschaft auftritt, muß daher für diese ein Kurator bestellt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 579/52
Entscheidungstext OGH 18.09.1952 3 Ob 579/52
Veröff: SZ 25/244 = NZ 1953,43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0036495

Dokumentnummer

JJR_19520918_OGH0002_0030OB00579_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>